



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit

# Jahresbericht 2017

**Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft  
Chemikaliensicherheit (BLAC)**



**Herausgegeben von:**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)

[www.blac.de](http://www.blac.de)

**Berichterstattung:**

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit

unter dem Vorsitz des Landes Bremen

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Stand: 30.01.2018

Inhaltsverzeichnis

**1. Organisation und Sitzungen**

**2. Aufträge der UMK**

**3. Schwerpunktthemen der BLAC im Berichtszeitraum**

**3.1 Gremienübergreifende Zusammenarbeit**

3.1.1 Arbeitsforum sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung (AFMÜ(BW))

3.1.2 Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)

3.1.3 Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)

**3.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit**

3.2.1 Internetüberwachung

3.2.2 Stand der Einrichtung einer Servicestelle

**3.3 Zukünftiger BLAC-Internetauftritt**

**3.4 Aktualisierung von Unterlagen zur Chemikalien-Verbotsverordnung**

**4. Teilnahme an Projekten**

**4.1 REACH-EN-FORCE 4**

**4.2 REACH-EN-FORCE 5**

**4.3 CLEEN**

**5. Veröffentlichungen**

## 1 Organisation und Sitzungen

Im Berichtszeitraum tagten die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) und ihre Ausschüsse und ad-hoc AGs wie folgt:

Tabelle 1: Sitzungen der BLAC und ihrer Ausschüsse in 2017

Ausschuss	Vorsitz	Sitzung	Termin	Ort
BLAC	HB	41.	22./23.03.2017	Bremen
		42.	20./21.09.2017	Bremen
Fachfragen und Vollzug	RP	38.	24./25.01.2017	Mainz
		39.	20./21.06.2017	Neustadt
Chemikalienrecht	BMUB	25.	18./19.05.2017	München
Gute Laborpraxis und andere Qualitätssicherungssysteme	HE	25.	13./14.06.2017	Frankfurt/M.
Informationsaustausch (ad-hoc Ausschuss)	BW		14.12.2016 13.06.2017 05.12.2017	Stuttgart Stuttgart Frankfurt
Ad-hoc AG ChemVerbotsV	BW		01.06.2017 05.07.2017 10.08.2017 28.08.2017 23.10.2017	Stuttgart Stuttgart Stuttgart Stuttgart Stuttgart

Auf nationaler Ebene gibt es die Vertreterin der BLAC im Arbeitsforum Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung (AFMÜ(BW)) sowie den Beauftragten für den Akkreditierungsbeirat (AKB), Fachbeirat 4.2 Chemie/Umwelt.

Auf europäischer Ebene vertreten die zwei Bundesratsvertreter für Chemikaliensicherheit und für das Detergenzienrecht die Interessen der BLAC.

Neben der ständigen Beraterin des deutschen Mitglieds im ECHA Forum und der Biozid-Untergruppe der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sind weitere Expertinnen und Experten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit in die Arbeit dieses Gremiums eingebunden. Im ECHA Forum und in der Biozid-Untergruppe werden auf EU-Ebene u. a. Erfahrungen beim Vollzug der REACH-, CLP-, PIC- und Biozid-Verordnung ausgetauscht, gemeinsame Überwachungsprogramme, -projekte und -strategien vereinbart und Multiplikatoren-Schulungen für die Überwachungsbehörden durchgeführt.

## 2 Aufträge der UMK

Mit den Umlaufbeschlüssen der UMK 10/2013 und 06/2015 hat die UMK die BLAC gebeten, in Abstimmung mit dem LAI die weitere Entwicklung zu einem Anlagenkataster für nanoskalige Stoffe zu beobachten und der UMK einen Fortschrittsbericht vorzulegen, sofern neue Erkenntnisse oder konkrete Erfahrungen in den Ländern dies erlauben.

Eine entsprechende Nachfrage der Geschäftsstelle der Umweltministerkonferenz im März 2017 an die BLAC-Geschäftsstelle wurde nach einer Kurzumfrage unter den bislang mit dem Thema speziell befassten Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen unter Einbezug des BMUB und der LAI-Geschäftsstelle abschlägig beschieden. Im Juli 2017 erfolgte eine entsprechende erneute Abfrage aller Länder, sowie des BMUB und des LAI. Diese sowie die Thematisierung des Punktes in der 42. BLAC hatten zum Ergebnis, dass weiterhin kein neuer Stand zu einem Anlagenkataster für nanoskalige Stoffe zu verzeichnen ist. Entsprechend fasste die 42. BLAC den folgenden Beschluss:  
„Die BLAC bittet den Vorsitz, die UMK-Geschäftsstelle nach Anfrage darüber zu informieren, dass mit Stand September 2017 keine neuen Ergebnisse oder weitere konkrete Erfahrungen hinsichtlich eines Anlagenkatasters für nanoskalige Stoffe in den Ländern vorliegen oder in absehbarer Zeit zu erwarten sind.“

### **3      Schwerpunkthemen der BLAC im Berichtszeitraum**

#### **3.1     Gremienübergreifende Zusammenarbeit**

##### **3.1.1   Arbeitsforum Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung (AFMÜ(BW))**

Die Sitzungen des Arbeitsforums „Sektorübergreifende Koordinierung der Marktüberwachung“ (AFMÜ(BW)) dienen u.a. dem sektorübergreifenden Erfahrungsaustausch von Bundesländern, Bundesressorts, Bundesinstitutionen und Gremienvertreter/innen. Im Jahr 2017 fanden zwei Sitzungen statt. Schwerpunkte bildeten insbesondere die Kooperation mit China, der Stand der Novellierung der Marktüberwachungsverordnung VO 765/2008, die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission sowie das Schutzklauselverfahren.

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) als das für die EU-Marktüberwachungsverordnung zuständige Ressort informierte u.a. über die Kooperation mit China sowie die Vorgehensweise und Struktur der Marktüberwachung in China. Das in China praktizierte System der Vorab-Marktkontrolle von Produkten erfolgt vor dem Inverkehrbringen. Es wurde das verstärkte Bewusstsein Chinas für die Bedeutung des Online-Handels betont, da chinesische Online-Händler wie Alibaba ein Vielfaches an Größe eines europäischen Online-Händlers wie eBay oder Amazon besitzen.

Das BMWi informierte über die Vorstellung der Evaluationsergebnisse zur VO 765/2008 durch die Kommission. Seitens der Kommission wurden insbesondere die Regelungen betrachtet, welche bisher in der Verordnung als nicht effektiv genug angesehen wurden wie z.B. die Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten. Als Beispiele hierfür wurden der Onlinehandel und die Budgets der Mitgliedstaaten für die Aufgabenerfüllung im Rahmen des Marktüberwachungsauftrags genannt. Kritisch angemerkt wurde von den Mitgliedstaaten, dass die Datengrundlage der Evaluation teilweise noch verbesserungswürdig ist. Seitens der

BLAC wurde angeregt, Definitionen von verwendeten Begriffen, Rechtsbegriffe sowie die Berichtspflichten zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als für die Produktsicherheit zuständiges Ressort sowie Vertreterinnen und Vertreter Baden-Württembergs stellten die Vorgehensweise nach dem Schutzklauselverfahren im Falle von Angeboten risikobehafteter Produkte und die verschiedenen Aspekte und praktischen Erfahrungen vor. Die anschließende Diskussion zeigte, dass in den verschiedenen Rechtsbereichen das Schutzklauselverfahren unterschiedlich häufig angewendet wird, was sich auch dadurch erklären lässt, dass in den verschiedenen Rechtsbereichen teilweise andere Ansätze bei den Meldeverfahren verfolgt werden.

Seitens des BMWi ist vorgesehen mit dem Auslaufen des Modellprojektes Arbeitsforum Marktüberwachung in Baden-Württemberg zum Ende 2017 diesen Austausch unter der Federführung des BMWi fortzuführen.

### **3.1.2 Deutsches Marktüberwachungsforum (DMÜF)**

Im Rahmen der Überarbeitung der VO 765/2008 soll ein EU-weites Marktüberwachungsforum eingerichtet werden. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) beabsichtigt, die Bundesnetzagentur mit der Geschäftsführung eines Spiegelgremiums auf nationaler Ebene zu betrauen, um den sektorübergreifenden Austausch unter den Bundesländern fortzuführen. Das neue Gremium wird voraussichtlich „Deutsches Marktüberwachungsforum“ (DMÜF) genannt werden. Das Marktüberwachungsforum soll als Anlaufstelle fungieren und nicht als Beschlussorgan. Es soll unter Federführung des BMWi als Beratungsgremium dienen, in dem sich die an der Marktüberwachung beteiligten Vertreterinnen und Vertreter von Bundesministerien, Bundes- und Ländergremien austauschen mit dem Ziel, aktuelle Problemstellungen (z.B. Online-Handel etc.) zu erörtern und einheitliche Lösungswege zu entwickeln.

### **3.1.3 Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung (AAMÜ)**

Ein bedeutender Akteur im Bereich der Marktüberwachung - insbesondere für die technische Produktsicherheit - ist der „Arbeitsausschuss Marktüberwachung“ (AAMÜ) des Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI). Im Berichtszeitraum wurden Ansätze zu einer künftig engeren strategischen Zusammenarbeit der BLAC mit dem AAMÜ vertieft. Die Gremien unterrichteten sich gegenseitig zeitnah über die anstehenden Sitzungstermine, Tagesordnungen und Sitzungsbeschlüsse, mit der Option der Teilnahme an der jeweiligen Sitzung. Hierüber hinaus wird vom BLAC-Vorsitz angestrebt, die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsausschuss Marktüberwachung so zu festigen, dass im Rahmen des geplanten DMÜF eine einheitliche Sprachregelung der Gremien(vertreter) vertreten wird.

## 3.2 Länderübergreifende Zusammenarbeit

### 3.2.1 Internetüberwachung

Schon frühzeitig wurde die Bedeutung der Überwachung des Handels mit gefährlichen Stoffen im Internet erkannt und auf Vorschlag von BY und NW 2004 zunächst als Pilotprojekt der BLAC begonnen und 2006 in ein bundesweites Dauerprojekt überführt. Seit 2012 wird der Behördenverbund im Auftrag der 79.UMK als Baustein eines Gesamtkonzepts von Kooperationsmodellen zur stofflichen Marktüberwachung fortgeführt.

Von Anfang an war dabei klar, dass dem Problem mit der bisherigen landesbezogenen Überwachung der chemikalienrechtlichen Vorschriften aufgrund der länderübergreifenden Strukturen des Internets nicht beizukommen ist.

Als freiwilliger Behördenverbund von inzwischen 10 Ländern organisiert eine Expertengruppe, unterstützt von der BAuA, arbeitsteilig die Überwachung des Chemikalienhandels im Internet.

Vollzugsrelevante Erkenntnisse werden den regional zuständigen Behörden übermittelt und Auktionshäuser um ihre Mitarbeit (Löschung von Angeboten/Sperrung von Anbietern) gebeten. Die Gründe für die Unzulässigkeit von Internetangeboten verschieben sich seit Jahren von Verstößen gegen nationales Recht hin zu Verstößen gegen Unionsrecht. Bei Verstößen gegen Unionsrecht dominieren Verstöße gegen Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung.

Auf EU-Ebene nahm die Expertengruppe im Jahr 2017 zentral für Deutschland am ECHA Forum Pilot-Projekt „internet sales of chemicals“ teil. In diesem Projekt geht es um die Einhaltung der Werbevorschriften der CLP-Verordnung bei Angeboten im Internet. Demnach muss jegliche Werbung für als gefährlich eingestufte Gemische, die es einem privaten Endverbraucher ermöglicht, ohne vorherige Ansicht des Kennzeichnungsetiketts einen Kaufvertrag abzuschließen, die auf dem Kennzeichnungsetikett angegebenen Gefahreneigenschaften nennen.

Ebenfalls auf EU-Ebene nahm die Expertengruppe an zwei Projekten des CLEEN-Netzwerks teil (<http://www.cleen-europe.eu/>). Beim Projekt EuroODS zu ozonschichtgefährdenden Stoffen lag der besondere Fokus auf dem Internethandel mit dem Kältemittel R22. Im Rahmen des Projekts EuroBiocides 2017 lag der Schwerpunkt auf dem Internethandel mit Bioziden und hierbei vorrangig bei Bioziden der Produktart 8 und 18.

Neben der aktiven Internetüberwachung unterstützt die Expertengruppe Anbieter und Vollzugsbehörden mit Informationsmaterialien zum rechtskonformen Handeln im Internet.

Eine effektive Zusammenarbeit mit den Internetplattformbetreibern ist bei der Internetüberwachung unerlässlich. Um die Zusammenarbeit weiter zu stärken fand 2017 ein Fachgespräch zwischen der Expertengruppe und einem Vertreter einer führenden Internethandels- und auktionsplattform statt. Ziel ist es durch geeignete Filter bzw. Informationsangebote auf den Plattformen das Einstellen rechtswidriger Angebote auf den Internetplattformen schon im Vorfeld zu verhindern.

### **3.2.2 Stand der Einrichtung einer Servicestelle**

Die 85. UMK (13. November 2015 in Augsburg) hatte die Einrichtung einer Servicestelle mit maximal 4 Stellen beschlossen, die die stoffliche Marktüberwachung im Verantwortungsbereich der BLAC und der LAGA unterstützen und koordinieren soll. Die 86. UMK (17. Juni 2016 in Berlin) hatte den Entwurf der dazu notwendigen Verwaltungsvereinbarung mit Ergänzungen zustimmend zur Kenntnis genommen und zudem empfohlen, BW als Sitzland der Servicestelle zu bestimmen.

Es ist vorgesehen, die Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern zur Einrichtung der Servicestelle Anfang 2018 zu zeichnen, sodass die Servicestelle dann zeitnah offiziell ihre Arbeit aufnehmen kann. Dies bedingt, dass nach Einigung über den Inhalt der Vereinbarung ein konkreter Kostenplan für die teilnehmenden Länder erarbeitet wird und (gemäß Beschlusslage der 86. UMK) über den Vorsitz der UMK die Unterschriften der teilnehmenden Länder eingeholt werden.

Die Servicestelle soll beim Regierungspräsidium Tübingen in der Abteilung Marktüberwachung eingerichtet werden. Die hierzu notwendigen Vorbereitungen (Einbringung entsprechender Personal- und Kostenstellen im Haushalt) sind erfolgt. Parallel wurden 2017 erste Tätigkeiten der Servicestelle, wie z. B. die Erstbearbeitung von RAPEX-Meldungen aufgenommen.

Je nach Fortschritt der Personalgewinnung und –einarbeitung werden auf Basis der von der UMK beschlossenen Aufgabenbeschreibung sowie des von den entsprechenden UMK-Gremien (BLAC und LAGA) im Herbst 2017 genehmigten Jahresplans in 2018 sukzessive weitere Tätigkeiten aufgenommen. Anfang 2018 wird auch über die Ausgestaltung der IT-technischen Ausstattung der Servicestelle zu entscheiden sein. Erste Überlegungen hierzu liegen vor.

### **3.3 Zukünftiger BLAC-Internetauftritt**

Im Zuge der Harmonisierung der Internet-Auftritte der UMK-Gremien wird das Internetangebot der BLAC umgestaltet. Ab 2018 wird die BLAC unter Federführung des StA UIS gemeinsam mit anderen kooperierenden UMK-Gremien (LAI, LANA, LAGA) das System WebGenia als Plattform für den BLAC-Internetauftritt nutzen. Die daraus resultierenden Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder umgelegt. Die bisherige Adressierung der Web-Seite der BLAC ([www.blac.de](http://www.blac.de)) bleibt bestehen.

### **3.4 Aktualisierung von Unterlagen zur Chemikalien-Verbotsverordnung**

Mit der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20.01.2017 (BGBl. I S. 94) wurde insbesondere die Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) komplett neu gefasst.



Wie bisher normiert die ChemVerbotsV zum einen über den Anhang XVII der REACH-Verordnung hinausgehende (nationale) Stoffbeschränkungen, zum anderen enthält sie Anforderungen die bei der Abgabe von Stoffen und Gemischen mit bestimmten Eigenschaften zu beachten sind. Eine dieser Anforderungen ist, dass die Abgabe an die breite Öffentlichkeit regelmäßig nur durch sachkundige Personen erfolgen darf. Die Sachkunde kann auf verschiedene Arten erworben bzw. nachgewiesen werden. Neu ist in diesem Kontext, dass die Sachkunde nicht nur – wie bisher – durch Ablegen einer Prüfung vor der zuständigen Behörde, sondern auch durch Ablegen einer Prüfung vor einer durch die zuständige Behörde hierzu anerkannten Einrichtung erworben werden kann.

Neu ist weiterhin, dass zum Erhalt der Sachkunde in regelmäßigen Abständen (alle drei bzw. sechs Jahre) eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen ist. Diese Fortbildungsveranstaltung kann durch die zuständige Behörde selbst oder wiederum durch eine hierzu von der zuständigen Behörde anerkannten Einrichtung durchgeführt werden.

Außer den Regelungen, welche Prüfungsinhalte eine Sachkundeprüfung enthalten muss bzw. wie lange eine Fortbildungsveranstaltung dauern muss, enthält die Verordnung keine Vorgaben, welche Maßstäbe an die Anerkennung solcher Einrichtungen anzulegen sind. Vor diesem Hintergrund war/ist nicht auszuschließen, dass bei der Bearbeitung entsprechender Anträge bundesweit unterschiedliche Maßstäbe angelegt werden. Dies führte zu Wünschen und Forderungen – auch aus der betroffenen Wirtschaft – einheitliche Standards bei der Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung als anerkannte Einrichtung zu setzen.

Die BLAC hat daher eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit der Erarbeitung von Grundsätzen für die Anerkennung von Einrichtungen beschäftigt.

Gleichzeitig sollte die Arbeitsgruppe noch folgende Dokumente überarbeiten:

- Bekanntmachung des BMUB zum Sachkundenachweis nach der ChemVerbotsV
- Anpassung des Analysenkatalogs zu den bestehenden Beschränkungen

In fünf Sitzungen hat die Arbeitsgruppe ein Papier zu den Grundsätzen für die Anerkennung von Einrichtungen zur Abnahme von Sachkundeprüfungen bzw. zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erarbeitet. Es normiert Anforderungen an die Qualität, die Objektivität und Neutralität, die eine potentielle Einrichtung im Antragsverfahren der zuständigen Behörde jeweils nachweisen muss.

Die Arbeitsgruppe hat zudem die bestehende Bekanntmachung des BMUB zum Sachkundenachweis nach der ChemVerbotsV an die aktuelle Rechtslage sowie aktuelle Entwicklungen angepasst. Weiterhin wurde, wenn zielführend, eine Verknüpfung dieser beiden Dokumente vorgenommen. Dies erfolgte in der Weise, dass in den Grundsätzen zur Anerkennung von Einrichtungen bei der Normierung konkreter Anforderungen zur Durchführung einer Sachkundeprüfung resp. zur Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung auf die Bekanntmachung verwiesen wurde.

Es ist vorgesehen, nach einer Information interessierter Kreise sowohl die Grundsätze bei der Anerkennung von Einrichtungen als auch die Bekanntmachung des BMUB Anfang 2018 innerhalb der BLAC zu verabschieden. Danach werden die Dokumente veröffentlicht.

Im Anschluss ist die Überarbeitung des Analysenkatalogs vorgesehen.

## 4 Teilnahme an Projekten

### 4.1 REACH-EN-FORCE 4

Als Thema des Vollzugsprojekts REACH-EN-FORCE 4 wurden vom ECHA Forum die Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung gewählt. Dabei lag der Fokus auf folgenden vierzehn Beschränkungseinträgen des Anhangs XVII:

Nr. des Beschränkungseintrags gemäß Anhang XVII REACH-VO	Überwachter Stoff im Rahmen des Projekts REACH-EN-FORCE-4
5	Benzol
6	Asbestfasern
23	Cadmium und seine Verbindungen
27	Nickel und seine Verbindungen
32	Chloroform
43	Azofarbstoffe
45	Diphenylether-Octabromderivat C <sub>12</sub> H <sub>2</sub> Br <sub>8</sub> O
47	Chrom (VI)-Verbindungen
48	Toluol
49	Trichlorbenzol
50	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
51, 52	Phthalate
63	Blei und seine Verbindungen

*Liste der Beschränkungseinträge aus Anhang XVII der REACH-Verordnung, die im Rahmen des REF-4-Projekts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten überprüft werden.*

Die grundsätzliche Zielsetzung von REACH-EN-FORCE 4 war die Sicherstellung eines EU-weit einheitlichen Vollzugs der Beschränkungen des Anhangs XVII der REACH-VO. Daneben sollten die betroffenen Marktakteure über die für ihre Produkte geltenden Beschränkungen informiert werden.

Die Überwachungsmaßnahmen wurden - wie schon in den bisherigen REF-Projekten - in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat durch einen nationalen Koordinator begleitet. Dieser fungierte unter anderem als Ansprechpartner für die teilnehmenden nationalen Behörden, stellte den Projektteilnehmern den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen

sowie das Projekt-Handbuch vor, sammelt nach Abschluss der operativen Phase die deutschen Vollzugsergebnisse und meldet diese an die Arbeitsgruppe.

Der nationale Koordinator für REF-4 wurde von BY benannt. Insgesamt nahmen 12 Bundesländer aktiv am Projekt teil.

Die Durchführungs- bzw. Inspektionsphase lief von Februar bis Dezember 2016. Zielgruppen waren Hersteller von Stoffen, Importeure von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen, Produzenten von Erzeugnissen, nachgeschaltete Anwender einschließlich Formulierer. Daneben Groß- und Einzelhändler, die beschränkte Stoffe in Gemischen bzw. Erzeugnissen in der EU in Verkehr bringen.

In 2017 wurden die nationalen Ergebnisse zusammengeführt und ausgewertet. Insgesamt wurden 1757 Produktüberprüfungen durch deutsche Behörden an die ECHA gemeldet. Das Verhältnis von Anzahl der Prüfungen zur Einwohnerzahl der BRD betrug 21,4 Überprüfungen pro 1 Million Einwohner. Damit liegt Deutschland über dem EU-weiten Schnitt von REF-4 von 13,1 Überprüfungen pro 1 Million Einwohner. Bis auf die Beschränkungen zu Azo-Farbstoffen und zu Trichlorbenzol wurden alle Beschränkungen von REF-4 überprüft. Zusätzlich wurden noch die Einträge 28-30 (cmr-Stoffe), 16 (Bleicarbonate), 17 (Bleisulfate) und 18 (Quecksilber) von deutschen Behörden überwacht. Die Prüfungen fanden vornehmlich bei Händlern (v.a. Einzelhändler) und Importeuren statt. 15% der überwachten Produkte wurden über das Internet vertrieben.

Die Gesamtbeanstandungsquote für Deutschland betrug 11,3%. Eine überdurchschnittliche hohe Quote wurde u.a. für die Asbestbeschränkung mit 14,6% und für die Beschränkung von Cadmium in Hartloten mit 15,7% gefunden. Bei den beanstandeten Produkten handelte es sich vornehmlich um Gebrauchsgüter. Besonders hoch war die Beanstandungsquote für Cadmium in Schmuck mit 23,5%. Hingegen wurden bezüglich der Beschränkung von Chrom-VI in Zement keine Verstöße gefunden.

38 Verstöße wurden an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Für 7% der Verstöße wurde eine Rapex-Meldung (Art. 12) initiiert.

Zudem wurde von deutscher Seite eine alternative analytische Methode für eine REF-4 Beschränkung an die ECHA gemeldet.

Ebenso wie bei REACH-EN-FORCE 3 arbeiteten auch bei diesem Projekt die Vollzugsbehörden eng mit dem Zoll zusammen. Ziel war es Importeure von Stoffen, Gemischen bzw. Erzeugnissen zu identifizieren, die von REACH-EN-FORCE 4 betroffen sein könnten.

Die im Rahmen von REACH-EN-FORCE 4 gewonnenen Erkenntnisse werden nun in die Planung zukünftiger Marktüberwachungsmaßnahmen in Bezug auf Beschränkungen mit einfließen.

Die Europäischen Ergebnisse von REACH-EN-FORCE 4 werden nach Fertigstellung des Endberichts durch die ECHA veröffentlicht und können, ebenso wie die Ergebnisse der vorherigen REACH-EN-FORCE-Projekte, hier eingesehen werden:

<http://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

## 4.2 REACH-EN-FORCE 5

Der Fokus des europaweiten Vollzugsprojekts REACH-EN-FORCE-5 (REF-5) im Jahr 2017 wurde vom ECHA Forum auf den Arbeitsschutz und die Gefahrenkommunikation in der Lieferkette gelegt.

Die grundsätzliche Zielsetzung von REACH-EN-FORCE 5 war die Sicherstellung eines EU-weit einheitlichen Vollzugs der Anforderungen an die Gefahrenkommunikation. Daneben sollten die betroffenen Akteure innerhalb der Lieferkette über die gesetzlichen Anforderungen an die Gefahrenkommunikation informiert werden. Die im Rahmen von REACH-EN-FORCE-5 gewonnenen Erkenntnisse werden wiederum in die Planung zukünftiger Überwachungsmaßnahmen mit einfließen.

Schwerpunkte des Projekts war die Überprüfung von Sicherheitsdatenblättern, insbesondere erweiterte Sicherheitsdatenblätter (eSDB), Stoffsicherheitsberichte (CSR), Expositionsszenarien (ES) für die Bereiche Arbeitsschutz, Umweltschutz, Verbraucherschutz sowie Risikomanagementmaßnahmen (RMM) zum sicheren Umgang im Hinblick auf den Gesundheitsschutz und Schutz der Umwelt. Entsprechend der großen Bedeutung der Gefahrenkommunikation innerhalb der Lieferkette erfolgten die Überprüfungen bei Lieferanten, Herstellern, Importeuren ebenso wie bei nachgeschalteten Anwendern, im Großhandel und bei gewerblichen Verwendern.

Das erweiterte Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen aus der Stoffsicherheitsbeurteilung und den dazugehörigen Expositionsszenarien. Ein Expositionsszenarium muss nur für Stoffe erstellt werden, die in Mengen größer als 10 Tonnen/Jahr und Hersteller/Importeur hergestellt bzw. importiert werden und die als gefährlich eingestuft sind oder die persistent, bioakkumulierend und toxisch sind beziehungsweise sehr persistent und bioakkumulierend sind.

Die Überwachungsmaßnahmen wurden – wie schon in den bisherigen REF-Projekten – in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat durch eine nationale Koordinatorin begleitet. Die nationale Koordinatorin für REF-5 wurde von Nordrhein-Westfalen benannt und fungierte unter anderem als Ansprechpartnerin für die teilnehmenden nationalen Behörden, stellte den Projektteilnehmern den von der Forums-Arbeitsgruppe entwickelten Fragebogen sowie das Projekt-Handbuch vor und nahm an den Web-Konferenzen teil, um Fragestellungen der Nationalen Koordinatoren zu besprechen. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) bot Unterstützung durch die Erstellung sogenannter Chemikalienprofile an, die angesichts der großen Nachfrage allerdings nur teilweise zur Verfügung gestellt wurden. Zusätzlich führte die ECHA Anfang September einen Workshop für die Inspektorinnen und Inspektoren durch, an dem auch zwei Vertreterinnen aus Deutschland teilnahmen.

Die nationale Koordinatorin wird nach Abschluss der operativen Phase die deutschen Vollzugsergebnisse zusammenstellen und diese an die Arbeitsgruppe melden.

Die Durchführungs- bzw. Inspektionsphase lief von März bis Dezember 2017. Insgesamt nahmen 10 Bundesländer aktiv am Projekt teil.

Die Ergebnisse von REACH-EN-FORCE-5 werden im Jahr 2018 von der ECHA veröffentlicht und können, ebenso wie die Ergebnisse der vorherigen REACH-EN-FORCE-Projekte, hier eingesehen werden:

<http://echa.europa.eu/de/about-us/who-we-are/enforcement-forum>

### 4.3 CLEEN

CLEEN (Chemicals Legislation European Enforcement Network) ist ein informelles Netzwerk europäischer Staaten über die EU hinaus, das mit deutscher Beteiligung seit zweieinhalb Jahrzehnten koordinierende Funktion zur Durchsetzung der EU-Chemikaliengesetzgebung hat. Es bietet ein Forum für den Informations- und Erfahrungsaustausch und setzt auf Basis von Vorschlägen seiner Mitglieder Prioritäten für gemeinschaftliche Durchführungsprojekte.

Innerhalb der letzten 10 Jahre hat sich als besonderer Arbeitsschwerpunkt die Überwachung des Chemikalienhandels im Internet entwickelt. Inzwischen wurden in diesem Bereich mehrere temporäre Kampagnen mit insgesamt mehr als 3000 Kontrollen durchgeführt. Das Augenmerk lag dabei jeweils auf dem Absatz von bestimmten beschränkten oder verbotenen Chemikalien (z.B. toxische Stoffe, Biozide, Halone, Sprengstoffgrundstoffe) bzw. Waren, die diese enthalten. Überwacht wurde sowohl die Verkaufspraxis über Webseiten von Herstellern und anderen gewerblichen Anbietern, als auch der gewerbliche wie private Handel auf den in den Teilnehmerstaaten relevanten allgemeinen Internethandelsplattformen und –auktionshäusern. Bei allen Kampagnen wurden relativ hohe Raten von Rechtsverstößen hinsichtlich der Gefahrenkommunikation (Auslobung, Etikettierung, Sicherheitsdatenblättern) und des Inverkehrbringens von beschränkten oder auch verbotenen Stoffen festgestellt. In einer Vielzahl von Fällen wurde von den Behörden erwirkt, dass Angebote von Plattformen entfernt oder durch die Anbieter rechtskonform gestaltet wurden.

Verschiedentlich wurde die Entsorgung von Waren angeordnet und vereinzelt auch ein Bußgeld verhängt. Bei unzulässigen Angeboten aus dem europäischen Ausland wurde die Verfolgung durch die Behörden der betroffenen Staaten in grenzüberschreitender Amtshilfe bearbeitet. Einzelheiten sind den veröffentlichten Projektberichten des Netzwerks zu entnehmen: *e-commerce*, *e-commerce II*, *EuroBiocides III* ([www.cleen-europe.eu](http://www.cleen-europe.eu)).

2016 wurde ein von Deutschland und der Schweiz ausgearbeitetes, gemeinsames Handwerkszeug (Fragenkatalog, Berichtsformat) für die Verwendung bei künftigen Kampagnen des Netzwerks beschlossen. Die Module sind voll kompatibel mit dem System, das seit 2017 von der *BLAC Expertengruppe Internethandel* für die Erfassung von Fällen und deren Weiterleitung zwischen Behörden in Deutschland verwendet wird.

Ferner beteiligten sich mandatierte Vertreter aus den CLEEN „focal points“ von Deutschland und der Schweiz im Jahr 2016 als Experten an der vom ECHA -Forum eingerichteten „task force“ für die Ausarbeitung und Ausführung eines „Pilotprojekts“ zur Überwachung des

Internethandels, mit dem Fokus auf Einhaltung der Werbevorschrift nach Artikel 48(2) der CLP Verordnung. Die Ergebnisse dieser Aktivität flossen in das Projekthandbuch ein und führten zu der Bewertung der Kommission, dass nur ein Link auf das Sicherheitsdatenblatt nicht ausreicht, um die Anforderungen nach Art. 48 (2) zu erfüllen.

Im Jahr 2017 wurden von CLEEN auch zwei eigenständige Überwachungsprojekte in verschiedenen Kooperationen von Mitgliedstaaten ausgeführt, die ebenfalls den Internethandel betreffen:

#### 1) Ozonschichtschädigende Stoffe (EU VO 1005/2009)

Der Fokus des von Großbritannien (nat. Umweltbehörde) und Deutschland (BLAC Expertengruppe Internethandel) getragenen Projekts lag auf dem illegalen Inverkehrbringen von verbotenen Kältemitteln wie FCKW, H-FCKW oder Feuerlöschmitteln wie Halone, Tetrachlormethan, Methylbromid. Überwacht wurden Angebote für gebrauchte Kälteanlagen aus dem privaten wie professionellen Bereich (u.a. Kühlgeräte, Klimaanlage, Kältetrockner), Gasbehälter für den Nachfüllservice und Feuerlöscher. Hierbei wurden 630 Angebote identifiziert und von den Handelsplattformen entfernt. Unter den kontrollierten Plattformen zeigte sich eBay als der mit Abstand wichtigste Angebotsort. Während von der britischen Behörde in ihrem Bereich nahezu ausschließlich Einwegbehälter mit den Kühlmitteln R12 und R22, und diese überwiegend angeboten aus den USA (96%), festzustellen waren, überwogen im Bereich der deutschen Domains die rechtswidrigen Angebote für Kälteanlagen und Feuerlöscher aus dem Inland (95%), häufig von privaten Gelegenheitsverkäufern. Die Mehrzahl der Anbieter wurde, soweit möglich, über die Rechtslage informiert, in 10% der Fälle die Entsorgung der Ware angeordnet und in Einzelfällen die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet (3%). Verstöße von Anbietern außerhalb der EU (China, Russland, USA) konnten regelmäßig nicht verfolgt werden.

Der Abschlussbericht mit den ausführlichen Ergebnissen ist in Vorbereitung und soll im Februar 2018 erscheinen.

#### 2) Biozidprodukte (EU VO 528/2012 (BPV))

Teilnehmer: Deutschland, Finnland, Niederlande, Spanien, Schweiz

Überwachungsgegenstand war der Online-Vertrieb von verbrauchernahen Biozidprodukten, die genehmigte Wirkstoffe nach Art. 9 (29) der VO enthalten und gegebenenfalls der Zulassungspflicht unterliegen. Überprüft wurden 206 Produkte folgender Produktarten: Desinfektionsmittel (PA1, PA2), Schutzmittel gegen Mikroben und Algen (PA7, PA8) und Schädlingsbekämpfungsmittel (PA14, PA18, PA19). Von der Stichprobe wurden 88 Produkte als zulassungspflichtig identifiziert, da sie ausschließlich genehmigte Wirkstoffe enthalten, wovon jedoch gut 22% ohne die notwendige Zulassung vertrieben wurden (hauptsächlich Holzschutzmittel PA8 und Insektizide PA18). Verstöße wurden in drei der fünf Teilnehmerstaaten beobachtet. Die Gründe für die fehlenden Zulassungen wurden nicht untersucht, werden aber in den komplexen Regelungen, einem Informationsdefizit und eventuell auch Kostenvermeidungsstrategien bei den Herstellern gesehen.

Der Abschlussbericht wird von der Schweiz erstellt und soll Ende 2017 vorliegen.

Für 2018 wird ein gemeinsames Projekt zur Durchsetzung der EU F-Gase-Verordnung (517/2014) angestrebt. Interessenbekundungen wurden von Belgien, Deutschland, Finnland, Norwegen und Schweden abgegeben.

Das letzte Treffen des CLEEN Netzwerks fand am 28. und 29. September 2017 in Dortmund statt.

## 5 Veröffentlichungen

Die folgenden Publikationen sind im Berichtszeitraum veröffentlicht worden:

<b>Titel</b>	<b>Beschlussfassung der BLAC und der ACK/UMK</b>	<b>veröffentlicht auf</b>
Jahresbericht 2016	BLAC-Umlaufbeschluss Nr. 03/2016 UMK-Umlaufbeschluss Nr. 35/2016	BLAC-Webseite\Publikationen <a href="https://www.blac.de/documents/blac_jahr_2016_201216_1503996299.pdf">https://www.blac.de/documents/blac_jahr_2016_201216_1503996299.pdf</a>
Gemeinsamer Fragenkatalog (Sachkunde nach § 11 ChemVerbotsV)	Aktualisierung – Anpassung an geänderte ChemVerbotsV	BLAC-Webseite\ Publikationen <a href="https://www.blac.de/documents/p-4a_1503997284.pdf">https://www.blac.de/documents/p-4a_1503997284.pdf</a>